

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 25.01.2022 wird die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 bekannt gegeben:

Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Auf Grundlage des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom 13.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

| § 1 | 2022 | und | 2023 |
|---|--------------|-----|--------------|
| Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre | | | |
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | | |
| ordentlichen Erträge auf | 61.498.700 € | | 65.024.700 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 62.277.500 € | | 65.216.400 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 425.000 € | | 50.000 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 68.000 € | | 10.000 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | | |
| Einzahlungen | 64.544.000 € | | 75.022.800 € |
| Auszahlungen | 73.067.300 € | | 73.564.400 € |
| festgesetzt. Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf: | | | |
| 1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 57.823.100 € | | 61.468.100 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 55.417.400 € | | 58.579.900 € |
| 2. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 6.720.900 € | | 13.554.700 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 17.649.900 € | | 14.984.500 € |
| 3. Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € | | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 352.300 € | | 473.100 € |
| 4. Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € | | 0 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für beide Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

| | | |
|--|-----|------|
| 1. Grundsteuern | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 385 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 | v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden folgende Festsetzungen getroffen

- 3.1. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.
 - 3.2. Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 50.000 € entscheidet der Kämmerer. Über die Bewilligungen ist die Stadtverordnetenversammlung in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung durch die Budgetverantwortlichen in Kenntnis zu setzen.
 - 3.3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden durch den Kämmerer bestätigt.
 - 3.4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für die zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen bereitstehen, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist. Hierüber entscheidet der Kämmerer.
 - 3.5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als unerheblich und werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.6. Aufwendungen und Auszahlungen, die aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen gedeckt sind, gelten als unerheblich und werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.7. Aufwendungen und Auszahlungen bei bisher nicht vorhandenen Buchungsstellen gelten als unerheblich, wenn eine Deckung aus anderen Buchungsstellen des Budgets gewährleistet ist. Sie werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.8. Auszahlungen, die im Haushaltsjahr für planmäßige Aufwendungen oder Investitionen in Vorjahren anfallen, stellen keine über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen dar.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 200.000 €
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen und Einzelauszahlungen auf 250.000 €
- festgesetzt.

erlassen: 14.01.2022
ausgefertigt: 14.01.2022

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 02 vom 20.01.2022 bekannt gegebene Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 enthält einen Druckfehler. Deshalb wird die Bekanntmachung in der Ausgabe Nr. 03 vom 03.02.2022 wiederholt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) und die Anlagen können eingesehen werden nach Terminvereinbarung unter 03327 783 132.

Im Internet ist die Haushaltssatzung unter „Service – Bekanntmachungen & Ortsrecht - Satzungen der Stadt Werder (Havel) - Finanzen und Steuern“ abrufbar. Die Unterlagen sind auch abrufbar unter <https://www.werder-havel.de/ratsinfo.html?ratsinfo=Vorlagen> zum Beschluss BSVV/0465/21.

Werder (Havel), den 25.01.2022

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin